

Sexueller Missbrauch an Frauen

Prostitution aus ethischer Perspektive

Elke Mack

Deutschland gilt aufgrund seiner sehr liberalen Gesetzgebung als „Bordell Europas“. Kritiker weisen auf die schweren körperlichen und psychischen Folgen der zumeist sozial benachteiligten Frauen hin. Elke Mack hält Prostitution für „die letzte Bastion des Patriarchats, die an den Ärmsten der Armen durchgeführt wird“. Mack ist Professorin für Christliche Sozialwissenschaft und Sozialethik an der Universität Erfurt.

Auch wenn allgemeine Rechte in demokratischen Rechtsstaaten gleichermaßen für Frauen gelten, wird nach wie vor Milliarden von Frauen in vielen Kulturräumen der Welt ihre Gleichstellung mit Männern verweigert und ihre Schutzbedürftigkeit bzw. die Notwendigkeit ihrer Gleichstellung geleugnet.¹ Frauen und Mädchen sind weltweit die primären Opfer von Gewaltakten, krimineller Misshandlung, Menschenhandel und Zwangsprostitution. Frauen und Mädchen sind statistisch gesehen in allen Ländern der Erde sehr viel häufiger Opfer von Gewalttaten an Leib und Leben und öfter von sexuellem Missbrauch betroffen als Männer. Frauen werden in und wegen ihrer weiblichen Lebensrealität in vielen Teilen der Welt, vor allem im globalen Süden, noch in krasser Weise unterdrückt, sei es durch vorgeburtliche Selektion, durch extreme gesundheitliche und ernährungsmäßige Vernachlässigung in der Kindheit, durch Genitalverstümmelung, durch Kinderehen oder durch Vergewaltigungen und erzwungenem Sex – selbst in der Ehe. Die Anerkennung der spezifischen Realität ihrer verletzlichen biologischen Konstitution ist für diese Frauen nicht nur eine Frage des besseren Lebens, sondern nicht selten eine Frage des Überlebens.

Insofern ist Gleichstellung keine Frage von Sonderrechten oder eine Frage von Privilegien eines Geschlechtes. Es ist vielmehr eine logische Konsequenz gleicher Rechtsansprüche aller Geschlechter im Rahmen allgemeiner Normen, so dass die

spezifische Konstitution von Frauen einen erhöhten und besonderen Schutzstatus in verschiedenen Gesellschaftsbereichen nach sich ziehen muss.² Dies besagt im Übrigen natürlich nicht, Menschen, die ihr Geschlecht wechseln wollen und aus psychischen Gründen auch müssen, einen spezifischen Schutz vorzuenthalten. Denn schutzwürdige Gruppen dürfen sich nicht gegeneinander definieren, auch wenn sie in ihren Bedürfnissen und Ansprüchen unterscheidbar sind; sie bleiben selbstverständlich immer gleichwertig und damit gleich in ihrem individuellen Menschenrechtsanspruch.

Und dennoch muss an dieser Stelle ein feministisches Argument vorgebracht werden: Frauen, die gemäß sportwissenschaftlichem Stand der Forschung nach wie vor in ihrer durchschnittlichen Körperkraft Männern physisch deutlich unterlegen sind³; Frauen, die in ihren weiblichen Geschlechtsorganen und damit im Inneren ihres Körpers sowohl durch gewaltsamen und zu häufigen Sex leicht verletzbar sind und sogar zu Tode (!) gebracht werden können; Frauen, die in ihrer spezifischen generativen Fähigkeit verwundbar sind, müssen auch einen rechtsethischen Anspruch auf Berücksichtigung dieser geschlechtsspezifischen Besonderheiten in allen Lebenslagen besitzen, wenn sie denn wirklich als Gleiche anerkannt werden sollen. Dies wird von Seiten der Ethik natürlich nur in einem egalitären Bewusstsein geschehen, das kommunikativ, inklusiv, respektvoll und achtsam gegenüber allen anderen Geschlechtern ist.

Moralpragmatisch wird dieser egalitäre ethische Anspruch auf Schutzrechte für Frauen jedoch erst gewährleistet, wenn Rechtsinstitute gegen geschlechtsspezifische Gewalt in allen Staaten etabliert werden. Hierzu bietet die Istanbul-Konvention des Europarates eine sinnvolle Rahmenrechtsgrundlage, die z.B. in Deutschland bereits in nationales Recht eingegangen ist.⁴ Jeglicher politischen Instrumentalisierung zum Trotz tritt dieses Dokument des Europarates für eine zentrale Berücksichtigung weiblicher Schutzbedürftigkeit vor Gewalttaten ein, bei einer gleichzeitig geforderten Nichtdiskriminierung aller anderen sozialen Geschlechter.⁵ Dies entspricht egalitären Normen der Gerechtigkeit, die auch die christliche Ethik teilt und teilen muss. Neben wichtigen Forschungen über die soziale Bildung von Genderrollen ist parallel hierzu entsprechend der Istanbul-Konvention wesentlich, die besonderen sozialen, biologischen, kulturellen und gesundheitlichen Bedürfnisse von Frauen in rechtsethischer Hinsicht zu berücksichtigen.

Christliche Ethik wird deshalb grundsätzlich davon ausgehen, dass Frauen für die Ermöglichung eines geglückten Lebens, gerade aufgrund ihres biologischen Geschlechts, eines besonderen Schutzes bedürfen. Denn nicht nur ihre recht-

liche Gleichstellung, sondern erst ein spezifischer rechtlicher Schutz in vielen Bereichen, garantiert ihr Wohlergehen: z.B. eine besondere, auch rechtlich gesicherte Achtsamkeit gegenüber Schwangeren und Frauen, die gerade entbunden haben, Babys stillen oder als Eltern Kinder aufziehen; aber auch eine harte rechtliche Strafbarkeit von Vergewaltigung; die staatliche Ächtung von psychischer Unterdrückung und Gewalt in Ehen, Familien und Partnerschaften, die vor allem Frauen betrifft; die rechtsstaatliche Verhinderung von sexueller Unterdrückung oder Misshandlung aufgrund physischer Unterlegenheit; aber auch nur ein Recht auf nach Geschlechtern getrennte Umkleieräume oder Sanitäranlagen, um gewünschte Intimsphären zu bewahren. Diese vielfältigen Schutzrechte ermöglichen es Frauen, ein angstfreies und friedliches Dasein im privaten und öffentlichen Leben zu führen. Dies alles sind Dinge, die das Minimum an kultureller, sozialer, politischer und rechtlicher Sicherheit dessen darstellen, was Frauen benötigen, damit sie in ihrer Lebenswirklichkeit wirklich frei sein können.

Frauenspezifische Schutzrechte sind wesentliche rechtliche und soziale Errungenschaften der Zivilisationsgeschichte, die nun in der westlichen Welt nicht aufgrund neuer, ebenso wichtiger Rechte für „diverse“ Geschlechter zur Disposition gestellt werden dürfen, dadurch, dass die notwendigen geschlechtsspezifischen Differenzierungen aufgegeben werden oder als nicht mehr legitim gelten sollten. Dies soll an einer besonderen Lebensrealität von Frauen expliziert werden, in denen die klassische, biologische Geschlechterrelation gerade im Kontext der Sexualität eine Tatsache bleibt. Die grundlegende These, die hier vorgebracht wird, ist folgende: Frauen in der Prostitution werden inmitten rechtsstaatlicher Demokratien elementare Schutz- und Menschenrechte vorenthalten.

Der spezifische Missbrauch von Frauen in der Prostitution

Derzeit ist zu beobachten, dass sich ein neues Bewusstsein und neue Strafrechtstatbestände zum sexuellen Missbrauch von Kindern und auch in Bezug auf sexuelle Übergriffe auf Frauen in der Öffentlichkeit entwickeln; es existiert jedoch noch eine sehr kontroverse, unabgeschlossene öffentliche Debatte im deutschsprachigen Raum, ob es auch sexuellen Missbrauch von Frauen in der Prostitution gibt. Der Begriff des sexuellen Missbrauchs bezieht sich strafrechtlich auf Menschen, die weitestgehend widerstandsunfähig sind. Er setzt also voraus, dass die Einwilligung in die sexuelle Handlung unter Druck, Erpressung, Zwang oder Nötigung passiert bzw. der betroffene Mensch nicht wirklich zu einem Akt Dritter

einwilligt bzw. emotional und verstandesgemäß zustimmen kann. Wenn die These des generellen Missbrauchs in der Prostitution zutrifft, muss sie insofern auch für die sogenannte „freiwillige“ Prostitution gelten. Argumentativ lässt sich dies mit Blick auf die empirische Lage folgendermaßen erhärten.

Die meisten mit den Betroffenen arbeitenden Sozialarbeiterinnen, Trauma-Psychologinnen Gynäkologinnen argumentieren seit Einführung einer liberalen Prostitutionsgesetzgebung in Deutschland, dass das Gegenteil der politischen Zielsetzung erreicht wurde: Aufgrund der fast ausschließlich männlichen und überwiegend heterosexuellen Nachfrage sind die Frauen in der Prostitution (über 90 Prozent) keineswegs trotz potentieller sozialer Absicherungen wie in einem herkömmlichen Beruf in ihren Arbeitsbedingungen geschützt (auch nicht durch das Prostituiertenschutzgesetz von 2016).⁶ Mitten in Deutschland sind unter den Frauen in der Prostitution viele Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution, andere wurden unter Täuschung in ihren Herkunftsländern nach Deutschland gelockt und wieder andere gehen der Prostitution ohne Bewusstsein für die langfristige Schädigung ihres eigenen Körpers und ihrer eigenen Psyche nach.

Der eigentliche Grund hierfür ist ein logisches und sachliches Missverständnis, nämlich die falsche Annahme, dass die sich regelmäßig prostituierenden Frauen durch Instrumente eines Sozial- und Rechtsstaates überhaupt geschützt werden könnten. Denn die Institution der Prostitution ist nicht nur mit der hohen Gefahr von Menschenrechtsverletzungen verbunden,⁷ sondern stellt per se sexuellen Missbrauch dar und inhäriert ihn strukturell.

Prostitution erfordert nämlich eine psychische Persönlichkeitsspaltung bzw. dissoziative Abspaltung,⁸ weil ein intimer Teil des eigenen Körpers der Instrumentalisierung und Dienstbarkeit an in aller Regel Unbekannte und unkalkulierbare Dritte preisgegeben wird. Diese empirische, repräsentative Beobachtung wird innerhalb der Traumaforschung diskutiert.⁹ Die Tatsache, dass die regelmäßige und langjährige Ausübung der Prostitution in aller Regel zur Schädigung des Körpers, der Psyche (posttraumatische Belastungsstörungen) und der Person als solcher, zu geringerer Lebenserwartung und höherer Sterblichkeit führt, ist öffentlich kaum ein Thema. Normalerweise müsste angesichts dieser Schädigungsrisiken das deutsche Justizsystem einschreiten und angesichts des Missbrauchsverdachts die Einwilligung der Frauen nach folgenden Kriterien näher untersuchen: Kann eine Einwilligung überhaupt bei diesem konkreten „Rechtsgut“ erteilt werden, liegt ein freier Wille zugrunde, ist sich die Frau des Ausmaßes ihrer Einwilligung und der langfristigen potentiellen körperlichen

und psychischen Schädigungen, die ihr durch Fremde zugefügt werden, überhaupt in Gänze bewusst?

Die These der freiwilligen Prostitution ist diesbezüglich sehr kritisch zu hinterfragen. Bedenkt man, unter welchen Bedingungen Frauen in der Prostitution arbeiten, und dass es einen extrem hohen Prozentsatz an psychischen Zwängen gibt (zumeist vorgängige Missbrauchserfahrungen), muss die Möglichkeit der vollumfänglichen Freiwilligkeit stark infrage gestellt werden. Wenn Frauen eine Schädigung schwersten Ausmaßes regelmäßig über sich ergehen lassen, die nur durch eine psychische Dissoziation erträglich wird, kann dies nicht wirklich ein legitimes Rechtsgut darstellen. Inwiefern der Rechtsstaat durch die Legalisierung der Prostitution zu dieser Schädigung von Frauen Beihilfe leistet, müsste dringend geklärt werden. Das Faktum, einen Menschen mit seinem Körper als Mittel zur eigenen Triebbefriedigung zu benutzen und damit letztlich zur Schädigung dieser Person beizutragen, die dem angesichts ihres eigenen Würdeanspruchs nie wirklich zustimmen kann, verletzt unzweifelhaft die Integrität dieser Person und müsste damit gemäß Artikel 1 Grundgesetz strafbar sein.

Prostitution stellt per se sexuellen Missbrauch dar

Nach allen bekannten medizinischen und psychologischen Studien¹⁰ ist die Ausübung der Prostitution trotz einer vermeintlichen Freiwilligkeit eine selbstschädigende Tätigkeit und von der Außenperspektive (z.B. aus Rechtsstaatsperspektive) betrachtet eine Fremdschädigung, die regelmäßig und nachhaltig stattfindet. Dieser sexuelle Missbrauch betrifft fast ausschließlich ausländische, fast immer verarmte Frauen und Mädchen, aber in vielen Fällen auch Frauen, die nur angesichts vorheriger Missbrauchserfahrungen den weiteren Missbrauch erdulden. Viele von ihnen werden von Schleuserbanden nach Deutschland gebracht und sind nach einer Zeit der körperlichen Ausbeutung und psychischen Zerstörung nicht mehr wirtschaftlich interessant, so dass sie abgeschoben werden. Immerhin gehen seriöse Schätzungen davon aus, dass sich bis zur Schließung der Bordelle und dem Verbot der Prostitution wegen der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 bis zu 400.000 Frauen in der Prostitution in Deutschland befanden, deren Notlage zur Zeit ausschließlich aus wirtschaftlicher Perspektive beklagt wird. Die Tatsache jedoch, dass sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit noch viel höhere Risiken für Leib und Leben erfahren und deutlich höhere Gesundheitsrisiken als andere Frauen haben, spielt gar keine Rolle, weil sich die wenigsten Menschen für die Lebens- und Arbeitsbedingungen dieser Frauen wirklich interessieren.

Weitergehende rechtsethische Reflexionen

Während in europäischen Nachbarländern Prostitution als schwere Menschenrechtsverletzung erachtet wird (Frankreich, Schweden, Norwegen, Finnland, Irland...), gilt sie in Deutschland als wertfrei, als „normaler“ Beruf, als sexuelle Dienstleistung, als ein von der Wettbewerbsfreiheit geschütztes Gewerbe, ja teilweise sogar als Symbol der sexuellen Befreiung von Männern, Frauen und Diversen. Welche der Rechtspositionen ist wissenschaftlich korrekt aus der Perspektive der Ethik, deren oberste Zielsetzung es ist, die Würde von Menschen durch allgemeine Normen der Gerechtigkeit zu gewährleisten?

Einerseits gibt es einzelne, wenige Frauen, die ihr Gewerbe in Medien und Öffentlichkeit als angenehm, befreiend und positiv bezeichnen, insofern es ihnen Unabhängigkeit und schnelle Verdienstmöglichkeiten verschafft. Manche Männer konstatieren auch öffentlich, dass es ihr Recht wäre, sich sexuelle Befriedigung an Frauen zu suchen, wenn sie diese wollten und bezahlen könnten. Die Bordellwirtschaft macht erfolgreich davor Angst, dass ohne legale Prostitution die Vergewaltigungsraten erheblich in die Höhe schnellen würden, was jedoch trotz corona-bedingter Schließungen nicht geschah. Diese kompatible Angebots- und Nachfragestruktur einer vermeintlichen Selbstverwirklichung von Frauen und der marktwirtschaftlich garantierten Triebbefriedigung von Männern, die hier öffentlichkeitswirksam propagiert wird, ist ein werbeträchtiges Narrativ, das bislang auch viele politische Mandatsträgerinnen und -träger, Regierungsmitglieder und Richter in Deutschland überzeugt hat. Zudem wird die Geschichte der gelungenen marktwirtschaftlichen Win-Win-Situation von geschäftlichen Interessen der Bordelldienstleistung medial erfolgreich wiederholt, um die Millionen-gewinne in einem seit 2003 sehr erfolgreichen Geschäftsmodell zu maximieren, das in Europa einzigartig ist (ZDF: „Deutschland ist das Bordell Europas“). Dies wäre nicht nur legal, sondern auch legitim, wenn es nicht zahlreiche Beweise gäbe, die belegen, dass es Tausende von Opfern der legalen Prostitution gibt, bis hin zu Schwangeren, deren ungeborene Kinder geschädigt werden, alles Frauen und Mädchen, die gravierend und für ihr Leben irreversibel geschädigt sind.

Erst seit kurzem entwickelt sich auch in Deutschland eine mediale und parlamentarische abweichende öffentliche Meinung, in der ein Sexkaufverbot diskutiert wird. Die Gründe, warum eine Gegenbewegung sich formiert, liegen in der Überzeugung, dass es sich hierbei um eine verdeckte Form der Menschenrechtsverletzung mitten in Europa handelt, die in manchen Ländern fälschlicherweise noch als Symbol sexueller Selbstentfaltung und freiheitlicher Sexualität gehandelt wird.

In der Prostitution existiert jedoch eine Machtkonstellation, in der trotz aller gesellschaftlichen und rechtlichen Gleichstellungen immer noch das „schwache Geschlecht“ unterliegt. Die berufsspezifischen Erkrankungen sind nämlich innere Verletzungen und psychische Traumatisierungen der Frauen, die im strafrechtlichen Sinne ein klassisches Täter-Opfer-Verhältnis aufweisen. Repräsentative und mehrheitliche Aussagen von Sozialarbeiterinnen, Psychotherapeuten und Medizinerinnen legen nahe, dass es sich hier um ein „Berufsrisiko“ handelt, das in keinem anderen Beruf in Deutschland, bereits aufgrund von Gesundheitsschutzmaßnahmen, nur annähernd geduldet wird.

Bislang wird es staatlicherseits unterlassen, das menschliche Verletzungsrisiko der Prostitution seriös zu untersuchen, z.B. medizinische Reihenuntersuchungen und psychologische Studien durchzuführen, da sich für die Opfer der Prostitution keine öffentliche Einrichtung wirklich interessiert – außer manche wenige Presseorgane (z.B. Emma), NGO's und kirchliche Gruppen. Diese arbeiten jedoch gegen rechtsstaatliche Windmühlen an, da die meisten Opfer der Prostitution, die den Ausstieg schaffen und nun in ihrer Not betreut werden müssten, umgehend von der Polizei und den Behörden als illegale Migrantinnen abgeschoben werden. Den Innenministerien und dem Bundeskriminalamt ist bekannt, dass die Bordellwirtschaft sehr häufig mit Großkriminalität in anderen Bereichen wie Drogen- und Menschenhandel zusammenarbeitet, wenn nicht identisch ist, nutzen jedoch, auch aufgrund des Ausländer- und Asylrechtes, kaum die Zeugenaussagen der hiervon Betroffenen. Durch die bestehende Rechtslage der legalen Prostitution sind die Unternehmen der Prostitution erschwert kontrollierbar.

Prostitution ist die letzte Bastion des Patriarchates, die an den Ärmsten der Armen durchgeführt wird.

Soziologisch betrachtet bildet diese Form der sexuellen Bedürfnisbefriedigung patriarchale Strukturen ab, denn es gibt Täter und Opfer in einem asymmetrischen Machtgefüge. Die meisten Sozialarbeiter vertreten die Ansicht, dass es keine wirklich freiwillige Prostitution geben kann, sondern dies die wirklich letzte Bastion des Patriarchates in der Zivilisationsgeschichte ist, die an den Ärmsten der Armen ausgeübt wird: nämlich an ausländischen und der deutschen Sprache zumeist nicht mächtigen Frauen, an durch Gewalterfahrung vorbelasteten, vulnerablen Frauen, die aus der Armut kommen, an Frauen ohne qualifizierte Berufsabschlüsse. Dies erfordert dringend ein Umdenken des Rechtsstaates, der den Würdeschutz in der Verfassung ernst zu nehmen hat.

Nach Einschätzung aller, die sich mit Frauen in der Prostitution professionell beschäftigen, werden diese Frauen systematisch sexuell und menschlich missbraucht.¹¹ Dies ist auch psychologisch erklärbar, denn sie müssen ausschließlich die Triebe anderer befriedigen und ihre eigenen Bedürfnisse systematisch verleugnen, unterdrücken, und schauspielerisch das Gegenteil vorspielen, nämlich, dass sie diesen Gebrauch ihrer selbst gut und lustvoll finden würden. Durch ihre Zwangslage sind die wenigsten von ihnen frei in ihrer Entscheidung, in ihrer Souveränität über den eigenen Körper und in ihrer eigenen Sexualität. Der kaum bestreitbare sexuelle Missbrauch und die Menschenrechtsverletzung sind nachweislich daran festzumachen, dass fast alle der weiblichen Opfer der Prostitution chronisch unterleibskrank¹² und psychologisch im Sinne von posttraumatischen Belastungsstörungen und schweren Traumata geschädigt sind.¹³ Manche Aussteigerinnen weisen nach amerikanischen Studien dauerhaft Cortisol-Spiegel und Gehirnschäden wie Folteropfer auf.¹⁴ Darüber hinaus ist die Angst vor Gewaltanwendung der permanente Begleiter für Frauen in diesem Gewerbe.

Die psychische Dissoziation wurde bereits erwähnt, die erforderlich ist, um jemandem zu gestatten, in den eigenen Körper einzudringen, ohne dass dies mit positiven Emotionen, Gefühlen und Zustimmung verbunden wäre. Opfer, die den Ausstieg geschafft haben, berichten von Ekel vor dem eigenen Körper, den sie weiterhin erleben, und Angststörungen, die sie wach halten, wie dies auch bei Angehörigen des Militärs nach einem Kriegseinsatz berichtet wird. Das bedeutet, dass es bei Prostitution um Fremdschädigung im Sinne von sexuellem Missbrauch geht, weil die Schädigung langfristig auftritt und nicht selbst von der Betroffenen her intendiert sein kann. Objektiv betrachtet geht es um eine vom Gesetzgeber nicht geahndete Körperverletzung und psychische Schädigung der Person, deren bewusste gesetzliche Zulassung durch eine Normenkontrollklage auch verfassungsrechtlich zu prüfen ist.¹⁵ Es kommt hinzu, dass die Polizeibehörden aufgrund ihrer Kriminalstatistik eindeutig in der Prostitution einen Ort von Menschenhandel ausmachen können, der in Deutschland im Ansteigen begriffen ist.¹⁶

Ganz anders sieht die Situation in Nordischen Ländern mit dem sogenannten Nordischen Modell aus.¹⁷ Die seit einundzwanzig Jahren bestehende Rechtslage in Schweden besteht in einem generellen Sexkaufverbot. Der Einwand, dass dadurch eine Verdrängung der Prostitution in den Untergrund stattfände, trifft nicht zu. Denn diese Gesetzgebung führte zu einem nachhaltigen Austrocknen der Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen bei Männern. Zudem ist im Nordischen Modell festgelegt, dass es gerade nicht zu einer Kriminalisierung von Frauen als Opfer kommt, sondern ausschließlich zur Kriminalisierung von Tätern.

Die Strafbarkeit von Sexkauf führte in ganz Skandinavien bis heute zu einem gesellschaftlichen Bewusstseinswandel hin zu Egalität, Anerkennung, Gewaltlosigkeit und Achtsamkeit zwischen den Geschlechtern und zu einem besseren partnerschaftlichen Verhältnis von Mann und Frau. Skandinavien ist mit Abstand der erste Kulturraum im internationalen Vergleich, in dem die soziale Rücksichtnahme auf den jeweils anderen Partner, die Partnerin, auch in sexuellen Beziehungen, am weitesten gediehen ist und in dem mittlerweile die größte Mehrheit der jungen Männer Sex gegen Geld gegenüber Frauen aus moralischen Gründen ablehnen. Der Schwedische Botschafter für die Bekämpfung des Menschenhandels, Per-Anders Sunesson, spricht deshalb für die Mehrheit der Männer in seiner Gesellschaft, wenn er das gemeinsame Statement der Außenminister Frankreichs und Schwedens zitiert: „Unserer Ansicht nach sollte Prostitution immer als Ausbeutung der Vulnerabilität eines anderen wahrgenommen werden. Daher sollte Prostitution niemals als Beruf angesehen werden.“¹⁸

Dieses positive Bewusstsein der notwendigen sexuellen Selbstbeschränkung von Männern aus Rücksicht vor der Verletzbarkeit von Frauen, kann in der westlichen Ethikgeschichte als eindeutiges Zeichen von zivilisatorischem und rechtsethischem Fortschritt in einer offenen, liberalen und modernen Gesellschaft gewertet werden. Dies ist zwar noch sehr weit von einem christlichen Verständnis von Sexualität entfernt, in dem ein Konnex zu Liebe, Treue und langfristiger Verpflichtung proklamiert wird. Dennoch ist es ein Fortschritt in moralischer Hinsicht, wenn sich auch in manchen anderen westlichen Gesellschaften ein gesellschaftliches Bewusstsein entwickelt, in dem evident ist: Wann immer asymmetrische Sexualität ausgeübt wird, kommt es zu einer Schädigung des und der jeweils Unterlegenen. Denn zu einer sexuellen Begegnung ohne langfristige psychische und körperliche Verletzungen gehören Freiwilligkeit auf Augenhöhe, Achtsamkeit vor der Verletzbarkeit des anderen und Wechselseitigkeit von beiden beteiligten Partnern wesentlich dazu. Ansonsten wird Sexualität zum Unterdrückungs- oder „Instrumentalisierungsinstrument“, in dem der Körper und die Psyche eines Menschen ausgebeutet werden – analog zu einer Vergewaltigung. Menschenrechtlich existiert ein generelles Instrumentalisierungsverbot aufgrund des Würdeanspruchs aller – unabhängig davon, wie sexuelle Freiheit gelebt wird und ohne dass diese infrage steht.

Prostitution als Unterdrückungssystem

Die aufgeführten Argumente zeigen, dass angesichts der systematischen Schädigung von Frauen in der Prostitution innerhalb eines menschenrechtlich

ausgerichteten demokratischen Rechtsstaates 2002 *ein umfassendes Ausbeutungs- und Gewaltssystem legalisiert wurde*, das andauert und beständig Missbrauchsoffer auf Seiten der betroffenen Frauen produziert – unabhängig davon, ob diese vermeintlich freiwillig oder aber zwangsweise diese Tätigkeit ausüben. Dies konnte auch durch das Prostituiertenschutzgesetz von 2016 in Deutschland nicht revidiert werden.

Um ein Instrumentalisierungsverbot und den Würdeschutz aufgrund drohender Fremdschädigung im Sinne von Artikel 1 Grundgesetz und der unbedingt zu beachtenden Istanbul-Konvention des Europarates,¹⁹ die in Deutschland zu Recht umgesetzt wurde, zu gewährleisten, ist ein Sexkaufverbot gemäß dem „Nordischen Modell“ auch für Deutschland unverzichtbar. Hierbei muss strafrechtlich geregelt werden, dass die Wahrnehmung der Prostitution auf Seiten der „Freier“ strafbar ist, die betroffenen Frauen und Mädchen als solche jedoch straffrei bleiben, um nicht doppelt zu Schaden zu kommen oder noch einmal zum Opfer zu werden. Genau dies wird in der Mainzer Erklärung des 3. Weltkongresses gegen sexuelle Ausbeutung von Frauen und Mädchen 2019 konkret von mehr als 35.000 Fachleuten und Intellektuellen von der Bundesregierung auch für Deutschland gefordert.²⁰ Es ist auch eine politische Forderung, die während der Corona Krise 2020 durch eine Gruppe von deutschen Bundestagsabgeordneten und parlamentarischen Staatssekretären der Bundesregierung erhoben wurde.²¹

Die revolutionäre Idee, das angeblich älteste Gewerbe der Welt abzuschaffen, wurde bereits in einigen europäischen Ländern umgesetzt und wird in anderen zurzeit angezielt. Wie in Skandinavien dokumentiert, gibt es auch offene Gesellschaften ohne eine legale Möglichkeit des Sexkaufs und ohne dass das Gewerbe in eine juristisch nicht greifbare Dunkelzone gezogen ist. Der zivilisatorische Schritt der Abschaffung des Kaufes von sexuellen Dienstleistungen ist nun auch in Deutschland mehr als überfällig. Das erklärte ökonomische, soziale und politische Ziel des Rechtsstaates muss die Verringerung der Nachfrage nach käuflichem Sex sein, die in anderen Ländern bereits erreicht wurde, ohne die sexuelle Freiheit von liberalen Gesellschaften einzuschränken oder Menschen für ihr Intimleben Vorschriften machen zu wollen. Es steht einer christlichen Ethik in liberalen, offenen Gesellschaften generell nicht zu, die Freiheit von Menschen zu bevormunden oder den Menschen sexualethische Ideale vorzuschreiben.

Es steht einer christlichen Ethik in liberalen Gesellschaften nicht zu, den Menschen sexualethische Ideale vorzuschreiben.

Es geht hier nur und ausschließlich um die rechtsstaatliche Vermeidung von sexuellem Missbrauch und der systematischen Verletzung von Opfern in der Prostitution, die der Rechtsstaat verfassungsgemäß, auch in einer säkularisierten und pluralisierten Gesellschaft allen Menschen in seinem Hoheitsgebiet schuldig ist. Denn es geht um die Erkenntnis, dass Menschen, die die Prostitution wahrnehmen, andere Menschen grundsätzlich und nachhaltig schädigen, weil Prostitution als Institution immer Opfer produziert.²² Deshalb besteht eine ethische und rechtliche Notwendigkeit, *das Institut der Prostitution als Unterdrückungssystem anzuerkennen* und aufgrund dessen zu verbieten. Denn in der Prostitution kann es für Frauen kein Menschenrecht auf körperliche Unversehrtheit, kein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung (im Sinne von Selbsterfüllung) und keinen verfassungsrechtlichen Würdeschutz geben.

Auch von Seiten der christlichen Kirchen müssten die Leiden dieser Schwächsten der Schwachen im Bewusstsein der theologischen Option für die Armen zur Kenntnis genommen werden, genauso wie von den Vertretern der Katholischen Moraltheologie.²³ Bisher leisten nur christliche Hilfsorganisationen wie SOLWODI („Solidarity with women in distress“ – Solidarität mit Frauen in Not) seit Jahren rettende Hilfe für Opfer der Prostitution.²⁴ Ob dies bei einer so gravierenden Missbrauchslage in der Prostitution angesichts der Verfehlungen in der eigenen Kirche ausreicht, möge jeder engagierte Christ und Katholik selbst beurteilen. Das Aufarbeiten der eigenen Missbrauchsfälle sollte als ethischer Anspruch verstanden werden, der ein stärkeres Engagement von Christen für die Opfer sexueller Gewalt, auch außerhalb des eigenen sozialen Milieus, erfordert. †

Anmerkungen

- 1 Nicholas Kristof und Sheryl WuDunn: Die Hälfte des Himmels. Wie Frauen weltweit um eine bessere Zukunft kämpfen. München 2010. Siehe außerdem: Silja Fröhlich: Gewalt gegen Afrikas Frauen. Die andere Pandemie (3.10.2020), auf: dw.com.
- 2 Analoge besondere spezifische Schutzrechte müssen auch für Kinder geltend gemacht werden, sind dort nur weniger umstritten.
- 3 Vgl. <http://vmrz0100.vm.ruhr-uni-bochum.de/spomedial/cotent/e866/e2442/e9012/e9017/e9295/e9314/index_ger.html>.
- 4 Die im öffentlichen Raum so genannte Istanbul Konvention ist das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“ aus dem Jahr 2011. Sie ist ein völkerrechtlicher Menschenrechtsvertrag und wurde nach mehrjährigen Verhandlungen der Staaten des Europarates am 11. Mai 2011 in Istanbul beschlossen. Alle Staaten sind dementsprechend dazu aufgerufen, eine analoge nationale Gesetzgebung zu verabschieden, die rechtlich bindend ist.
- 5 Vgl. ebd. Art 4, Abs. 4: „Besondere Maßnahmen, die zur Verhütung von geschlechtsspezifischer Gewalt und zum Schutz von Frauen vor solcher Gewalt erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens“.
- 6 Leonie Schöler: Gesetze ohne Wirkung. Nur wenige Prostituierte sozialversichert. Auf: taz.de (18.02.2019): „Lediglich 76 der in Deutschland arbeitenden Prostituierten sind aktuell bei den Sozialversicherungen gemeldet. Das geht aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der FDP-Fraktion hervor.“
- 7 Vgl. Das Urteil des italienischen Verfassungsgerichtes von 2019: Consulta online, Sentenza 141 (2019), auf: <<http://www.giurcost.org/decisioni/2019/0141s-19.html>>.
- 8 Michaela Huber: Trauma und Prostitution aus traumatherapeutischer Sicht. Vortrag (02.01.2015), auf: <<https://www.michaela-huber.com/files/vortraege2014/trauma-und-prostitution-aus-traumatherapeutischer-sicht.pdf>>.
- 9 Vgl. die Initiative Trauma Therapeutinnen gegen Prostitution, initiiert durch Dr. Ingeborg Kraus und Michaela Huber: Der Appell (2014), auf: <www.trauma-and-prostitution.eu/der-appell>, ursprünglich für Emma.de.
- 10 Melissa Farley und Howard Barken: Prostitution, Violence and Posttraumatic Stress Disorder, in: Women and Health. Vol. 27 (2008).
- 11 Ingeborg Kraus und Sandra Norak: Forderung nach Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen bezüglich Prostitution angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland (15.04.2020), auf: <www.trauma-and-prostitution.eu>.
- 12 Vgl. Dr. Wolfgang Heide, Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe: Anhörung im deutschen Bundestag am 06.06.2016 (Archiv Bundestagsprotokolle).
- 13 Vgl. Dr. Lutz-Ulrich Besser Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie: Anhörung im deutschen Bundestag am 6.6.2016 (Archiv Bundestagsprotokolle).
- 14 Vgl. Melissa Farley und Howard Barkan: Prostitution, Violence and Posttraumatic Stress Disorder. In: Women & Health Vol. 27 (1998), 37-49.
- 15 Qualifizierte Informationen hierzu von Terre des Femmes auf <<https://www.frauenrechte.de/unser-arbeit/themen/frauenhandel/mythen-der-prostitution>> und von SOLWODI: <www.solwodi.de>; Informationen über die Hilfsorganisation SOLWODI von Schwester Dr. Lea Ackermann auf <<https://youtu.be/azxjSYhFiv0>>.

- 16 Im aktuellen UNHCR Trafficking Report nimmt Schweden wieder einmal den Platz 1 im weltweiten Ranking ein. Vgl. United States Department of State, 2018 Trafficking in Persons Report – Sweden, Washington D.C. 2018, auf: <www.refworld.org/docid/5b3e0a6ca.html>. Die Bundesrepublik wird aufgrund ihrer steigenden Zahlen im Menschenhandel, der sich primär im Bereich Zwangsprostitution abspielt, international herabgestuft.
- 17 Vgl. zum Nordischen Modell: Terre des femmes: Das nordische (abolitionistische) Modell. Auf: <<https://www.frauenrechte.de/unsere-arbeit/themen/frauenhandel/nordisches-modell>>.
- 18 Per-Anders Sunesson zitiert das Gemeinsame Statement der Außenministerien Frankreichs und Schwedens, am 3. Weltkongress gegen sexuelle Ausbeutung von Frauen und Mädchen, Universität Mainz, 2.-5. April 2019, in: SOLWODI. Themenheft zum Weltkongress. Boppard 2019, 1-20, 15.
- 19 Bundesgesetz vom 17. Juli 2017 zu dem 'Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011' zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Hierin ist die sogenannte Istanbul Konvention eingegangen, vgl. besonders das Kapitel IV, Schutz und Unterstützung, Artikel 18, Allgemeine Verpflichtungen Absatz 1: „Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um alle Opfer vor weiteren Gewalttaten zu schützen.“, in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil II. Nr. 19.
- 20 Mainzer Erklärung. Open letter to the Chancellor of Germany (04.04.2019), auf: <https://docs.google.com/forms/d/e/1FAIpQLSc1P3_BYSiY8MK8yeRcClyoYAGMGxstfqYo-21Poyd9clzQ/viewform>.
- 21 Brief an Ministerpräsident Windfried Kretschmann (15.05.2020), auf: <https://www.leni-breymaier.de/dl/20-05-15_MP_Kretschmann_Shut_down_fuer_Bordelle_Unterstuetzung_fuer_Nordisches_Modell.pdf>.
- 22 Vgl. Erfurter Diskussionspapiere Nr. 5. Elke Mack und Lea Ackermann: Liberale Prostitutionsgesetzgebung in Deutschland – eine rechtsethische Perspektive. Auf: <<https://www.uni-erfurt.de/katholisch-theologische-fakultaet/professuren-lektorate/systematisch/christliche-sozialwissenschaft-und-sozialethik/publikationen/erfurter-diskussionspapiere-nr5>>.
- 23 Die Moralthologie hat sich seit *Humanae vitae* überwiegend mit Idealnormen beschäftigt und Fragen der Rechtsverletzungen im Intimbereich weitestgehend vernachlässigt.
- 24 SOLWODI (Solidarität für Frauen in Not) ist die älteste fachspezifische Hilfsorganisation für Opfer der Prostitution in Deutschland und Afrika. Ihre Gründerin ist Schwester Dr. Lea Ackermann, die den Opfern der Prostitution erst eine Stimme verliehen hat und über die letzten Jahrzehnte tausende von ihnen in Schutzwohnungen, durch Betreuung vieler engagierter Mitarbeiterinnen und seelsorgerliche Beratung gerettet hat. Hier geht eine christliche Organisation wirklich an die Ränder der Gesellschaft und leistet tätige Nächstenliebe.